

Benutzerordnung Schulanlagen Wilderswil

Artikel 1 Grundsatz

1. Die „Benutzerordnung Schulanlagen Wilderswil“ nachfolgend Anlagen genannt, richtet sich nach dem „Benutzungsreglement Schulanlagen“.
2. Bei der Zuteilung der Anlage gehen die Bedürfnisse der Schule und der Einwohnergemeinde immer vor.
3. Die im Gesuch erwähnten Personen sind für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich.

Artikel 2 Gesuche/Bewilligungen

1. Gesuche für die Benutzung der Anlage sind an das Schulsekretariat der Gemeinde Wilderswil zu richten.
2. Über die eingehenden Gesuche entscheidet die Schulkommission.
3. Die Gesuche werden auf dem offiziellen Formular eingereicht (erhältlich auf der Homepage der Schule Wilderswil, bei der Schulleitung oder beim Hauswart.)

Artikel 3 Belegung

1. Das Schulsekretariat führt den Belegungsplan.
2. Während den Schulferien gelten die Bestimmungen nach dem „Benutzungsreglement Schulanlagen“.
3. Die in der Bewilligung festgehaltenen Zeiten sind verbindlich.

Artikel 4 Entzug der Bewilligung

1. Bei unsachgemässer Benutzung der Anlagen kann die Schulkommission die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühren entziehen.

Artikel 5 Sorgfalt, Ordnung, Haftung

1. Die Benutzer verpflichten sich zu sorgfältigem, zweckentsprechendem Umgang von Anlagen, Geräten und Installationen.
2. Die Anlagen sind aufgeräumt zu verlassen.
3. Die Benutzung des übrigen Schulgebäudes ist verboten.
4. Innerhalb der gesamten Anlagen besteht ein striktes Rauchverbot.
5. Fussballspielen ist im Mehrzwecksaal nur mit einem Softball erlaubt.
6. Die Teeküche ist ausschliesslich als solche zu benutzen. Das Kochen und Braten von Lebensmitteln ist nicht erlaubt. Die dafür notwendige Abluftanlage ist nicht vorhanden. (Lebensmittelverordnung)
7. Für Schäden ist der Verursacher haftbar.
8. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
9. Die Schulkommission lehnt jede Haftung ab für Unfälle oder Diebstähle.

Artikel 6 Material

1. Nicht eingeschlossenes Material gehört der Einwohnergemeinde Wilderswil und wird von der Schule verwaltet.

Artikel 7 Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Anlagen obliegt dem Hauswart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen oder Vereine, welche in krasser Form gegen die Bestimmungen verstossen, können von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Artikel 8 Parkieren

1. Der Pausenplatz darf nicht als Parkplatz benutzt werden.

Artikel 9 Schlüsselzuteilung, Instruktion

1. Die Zuteilung und Kontrolle der Schlüssel/Schliessanlage ist Sache des Hauswarts.
2. Eine erstmalige Instruktion durch den Hauswart ist zwingend.
3. Die Schlüssel der Benutzerinnen und Benutzer dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.